

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek „ Ludwig Reinhard“ der Stadt Boizenburg/Elbe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) in Verbindung mit den §§ 1, 2 ,4 ,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2005 (GVOBl. M/V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 30.01.2014 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Boizenburg/Elbe erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Boizenburg/Elbe unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Jedermann ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Satzung zu nutzen.

(2) Gemäß §1 (1) KAG M-V ist die Stadt Boizenburg/Elbe berechtigt, Gebühren zu erheben. Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für besondere Leistungen, für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden.

(3) Gebührenschuldner ist die Benutzerin / der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter. Für Gebührenschuldner besteht die Pflicht zur Zahlung der festgelegten Gebühr oder die Pflicht zur Erstattung von Auslagen entsprechend dem Gebührentarif.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung und wird mit der Inanspruchnahme bzw. mit der Anmeldung gleichzeitig fällig.

(5) Die Höhe der Gebühren regelt der in der Anlage beigefügte Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Benutzerin / der Benutzer meldet sich unter Vorlage ihres / seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig.

(2) Die Benutzerin / der Benutzer erkennt mit ihrer / seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung an und erteilt damit die Einwilligung, die Angaben zu ihrer / seiner Person elektronisch zu speichern.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr können Benutzer/ Benutzerinnen werden, wenn die Unterschrift ihrer/ihrer Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular vorliegt.

(4) Dienststellen, juristische Personen und Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen können Benutzer werden, wenn die Unterschrift der Leiterin / des Leiters auf dem Anmeldeformular vorliegt. Die Benutzerin / Der Benutzer weist sich durch eine entsprechende Vollmacht aus.

(5) Die Anmeldung ist nicht auf andere Personen übertragbar.

(6) Jede Änderung des Namens und der Anschrift sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Gebührenschuldner/ Entstehen der Gebührenpflicht / Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist die Benutzerin / der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Stadtbibliothek bzw. der Inanspruchnahme aller Leistungen gemäß Satzung.

(3) Die Gebühr wird mit der Anmeldung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek fällig.

(4) Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif, der Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek ist, erhoben.

(5) Die Säumnisgebühren entstehen mit dem Eintritt der Säumnis und werden zu diesem Zeitpunkt fällig, unabhängig vom Mahnverfahren.

(6) Bei Nichtzahlung der fälligen Gebühr bzw. der Säumnisgebühren werden die rechtlichen Regelungen bis hin zur Vollstreckung angewandt.

§ 5 Entleihung, Leihfrist, Rückgabe, Vormerkung

(1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist	
für Bücher, Spiele	4 Wochen,
für CDs, CD-ROMs, DVDs, Zeitschriften und	2 Wochen,
für alle sonstigen Medien	2 Wochen.

Die Ausleihfrist beginnt am folgenden Tag der Ausleihe. Die Anzahl der Ausleihen bestimmter Mediengruppen kann begrenzt werden.

(2) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitigen Bestellungen vorliegen. Die Beantragung der Fristverlängerung kann durch die Benutzerin / den Benutzer mündlich, schriftlich, telefonisch oder mit anderen vorhandenen technischen Möglichkeiten erfolgen.

Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(3) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch von Benutzerinnen/ Benutzer Vorbestellungen aufnehmen, die kostenpflichtig sind.

(4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(5) Einzelne Medien können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Präsenzbestände werden nicht entliehen.

(6) Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(7) Bücher, Artikel, Aufsätze, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Inanspruchnahme des Deutschen Leihverkehrs ist kostenpflichtig nach Ziff. 3.2 des Gebührentarifs.

Kosten, die auswärtige Bibliotheken in Rechnung stellen, sind in der entsprechenden Höhe von den Bestellerinnen/ Bestellern zusätzlich zu tragen.

(8) Mit Ablauf der Leihfrist sind die ausgeliehenen Medien unverzüglich an die Stadtbibliothek zurückzugeben. Die Rückgabedaten auf den Ausleihquittungen sind zu beachten.

(9) Nach Ablauf der Ausleihfrist werden die Benutzer/innen angemahnt.

Überschreiten Benutzer/innen die festgelegte Ausleihfrist, entrichten sie, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte, eine Säumnisgebühr je Medieneinheit und Tag.

§ 6 Benutzung des Internetzugangs

(1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang kostenpflichtig bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbibliothek genutzt werden kann.

(2) Das Aufrufen und Ausdrucken von Seiten mit jugendgefährdeten, pornografischen, rechtsextremistischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten ist nicht gestattet.

§ 7 Kopierdienste

Entsprechend dem Urheberrecht können aus Büchern, Zeitungen und Zeitschriften Kopien kostenpflichtig erstellt werden

§ 8 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände der Stadtbibliothek sorgfältig, pfleglich und schonend zu behandeln. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzerinnen und Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

Dazu später vorgebrachte Beanstandungen der Benutzerin / des Benutzers werden durch die Stadtbibliothek grundsätzlich nicht anerkannt. Die Haftung für diese Schäden liegt dann bei der Benutzerin / dem Benutzer. Die Fachbereichsleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Das Abspielen von CD, DVD u. ä. darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellungsfirma vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen erfolgen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung des Abspielgerätes der Benutzerin und des Benutzers. Die Benutzerin / der Benutzer haftet auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts.

(3) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 7 Haftung der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Benutzerin / der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreterin / Vertreter haften in vollem Umfang für alle von der Benutzerin / dem Benutzer verursachten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbibliothek.

(2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien die Benutzerin / den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten in Rechnung stellen, die der Stadtbibliothek beim Erwerb entstanden sind.

(4) Kleinere Beschädigungen, die nicht zur Unbrauchbarkeit führen, werden von der Stadtbibliothek selbst behoben.

(5) Beschädigungen dürfen grundsätzlich nicht durch die Benutzerin / den Benutzer selbst behoben werden.

§ 8 Folgen von Verstößen

(1) Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung oder Teilbenutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

(2) Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Boizenburg/Elbe vom 22. Oktober 2002 außer Kraft.

Boizenburg, den

Harald Jäschke
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Boizenburg/Elbe vom

Gebührentarif

(1) Allgemeines

Für die Benutzung der Stadtbibliothek und deren Einrichtung sowie sonstige Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner / Entstehen der Gebührenpflicht / Fälligkeit

Gebührensschuldner ist die Benutzerin / der Benutzer der Stadtbibliothek bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Stadtbibliothek bzw. der Ausleihe gemäß der Satzung.

Die Gebühr wird mit der Anmeldung bzw. der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek in voller Höhe fällig.

Bei Nichtbezahlung der fälligen Gebühr bzw. Säumnisgebühren werden die rechtlichen Regelungen bis hin zur Vollstreckung angewandt.

(3) Gebührenhöhe

3.1 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühr für die Ausleihe von Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek

Benutzungsgebühr für Erwachsene (ab 18 Jahre; Dauer 12 Monate) 18,00 EUR
gilt 12 Monate ab Ausstellungsdatum der Anmeldung und dann jeweils
erneut für die nächsten 12 Monate

Saisonkarte für Erwachsene (Dauer 4 Wochen) 6,00 EUR
gilt 4 Wochen ab Ausstellungsdatum der Anmeldung

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind befreit

Für Schülerinnen / Schüler allgemeinbildender Schulen, für Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen als kollektive Nutzer ist die Vorortnutzung der Bibliothek gebührenfrei.

3.2 Gebühren für Fernleihverkehr

Kosten je Medienartikel (Buch, Artikel, Aufsatz...) bei Fernleihbestellung 1,00 EUR

Kosten, die auswärtige Bibliotheken bzw. Bibliotheksverbände in Rechnung stellen sind in der entsprechenden Höhe von der Bestellerin / dem Besteller zusätzlich zu tragen.
(z.B. Portokosten ...)

3.3 Vorbestellung von Medien 0,50 EUR

3.4 Kosten für Kopien, Ausdrucken von Blattseiten und Scannen

DIN A4 schwarz	je Seite	0,20 EUR
DIN A4 farbig	je Seite	0,50 EUR
DIN A3 schwarz	je Seite	0,50 EUR
DIN A3 farbig	je Seite	1,50 EUR

3.5 Internetnutzung

je 20 Minuten

0,50 EUR

4. Säumnisgebühren

nach Ablauf der Leihfrist je Medieneinheit und Tag unabhängig von einer schriftlichen Mahnung

0,50 EUR

Anfallende Portokosten, die der Bibliothek durch das Mahnverfahren entstehen, werden zusätzlich berechnet.